



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 42 / 2016-20

Antragsteller: TFV-Schiedsrichterausschuss

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Ergänzung §15, neuer Absatz (4)

Bisher: §15 Strafantrag
(4) Nicht geregelt

Neu: §15 Strafantrag
(4) Strafanträge wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß §7, Ziffer 6 der Spielordnung des TFV sind grundsätzlich bis spätestens 31.05. des laufenden Spieljahres zu stellen.

Begründung: Diese Fristenregelung ist erforderlich, da nach aktueller Rechtsprechung im TFV eine rückwirkende Bestrafung von Vereinen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus soll damit vermieden werden, dass in den einschlägigen Tabellen berücksichtigte Punktabstprüche ggf. wieder revidiert werden müssen.

Inkrafttreten: 01.07.2018